

Belegungs- und Gestaltungsplan für Wahlgrabstätten in Rasenlage

Vorschriften/Ergänzungen zur Friedhofssatzung (FS) in jeweils gültiger Fassung

Belegungsplan

In einer Wahlgrabstätte können je Grabstelle ein Sarg und zusätzlich 2 Urnen beigesetzt werden. In Urnenwahlgrabstätten, die ausschließlich in Rasenlage angelegt werden, sind bis zu 4 Urnenbeisetzungen je Grabstelle möglich.

Nach Ablauf der Ruhezeit von 20 Jahren und gleichzeitiger Verlängerung des Nutzungsrechtes können weitere Särge/ Urnen beigesetzt werden.

Gestaltungsplan

Zur Wahrung eines würdevollen und einheitlichen Erscheinungsbildes des Friedhofs erfolgt bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage die Anlage, der Rasenschnitt und die allgemeine Unterhaltung, für die jeweils nutzungsberechtigte Person gebührenpflichtig, ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Hierzu gehören Leistungen wie zum Beispiel die Erneuerungen der Rasenanlage nach einer Bestattung, die Beseitigung von Laub, Astfall, Maulwurfshügeln, Bodensenken, sowie Maßnahmen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, beispielsweise das Beheben von Einsenkungen.

Die Grabbeete am oberen Ende der Grabstätte haben ein Kernmaß in der Tiefe von 80 cm und werden ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung in Form eines flachen Grabhügels erstellt. Jedes Grabbeet sollte mit einer Randbepflanzung aus flachbleibenden Stauden oder Gehölzen versehen werden.

Die individuelle Gestaltung der Grabbeete soll das würdige Erscheinungsbild des Friedhofs begleitend unterstützen. Das Aufstellen oder Auflegen von Gedenkgegenständen wie Engelsfiguren, beschriftete Kieselsteinnachbildungen, Laternen oder sonstigen vergleichbaren Gegenständen darf daher in seiner optischen Ausstrahlung keine Dominanz erzeugen.

Gestaltungsvorschriften für Grabmale

Liegende Grabmale sind innerhalb des Grabbeetes ebenerdig aufzulegen, wobei die zur Abwässerung nötige Neigung nicht mehr als 10% betragen sollte. Eine erhöhte Auflegung oder Errichtung liegender Grabmale mittels Gerüstkonstruktionen oder anderweitigen Unterbauten ist unzulässig. Grabbeeteinfassungen jeglicher Art sind gleichfalls nicht erlaubt.

Die provisorische Aufstellung eines Holzkreuzes zur Namensnennung ist für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten möglich. Nach Ablauf der Frist ist das Provisorium zu entfernen und kann nach Antragstellung gemäß Friedhofssatzung durch ein dauerhaftes Grabmal ersetzt werden. Für dauerhaft errichtete Grabkreuze aus Holz beträgt das Kernmaß in der Höhe 0,90 m und in der Breite 0,60 m bei einer Mindeststärke von 5 cm. Eine standfeste und verrottungsfreie Befestigung mittels Betonschuh ist zwingend. Die Inschrift muss erhaben/vertieft ausgearbeitet sein, wobei eine Verwendung von Buchstaben aus Metall zulässig ist.

Ahrensburg, 23. September 2020

Der Friedhofsausschuss